

Vorlage Nr.: 3-BS/062/2022
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales
Datum: 27.06.2022
Verfasser: Liebl Susanne

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes
Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in
der Einrichtung Haus für Kinder Garching zur Finanzierung des zusätzlichen Personals**

Beratungsfolge:
Datum: 14.07.2022 Gremium: Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist ein Leitgedanke unserer Gesellschaft. Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein grundsätzliches Ziel der pädagogischen Arbeit, hier wird an der Basis der Entwicklung sozialer und personaler Fähigkeiten aller Kinder angesetzt. Damit dies gelingt, braucht es strukturelle Rahmenbedingungen u.a. Gruppenstärke, personelle Besetzung, Fachkräftegebot, Fachdienst, räumliche Voraussetzungen und Qualitätsstandards.

Rechtliche Ausgangslage:

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG regelt in seinen Ausführungen zu Art. 21 Abs. 5, 4. und 5. Spiegelstrich die Gewichtungsfaktoren der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern. Dieser Faktor beträgt für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder 4,5 (sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 53 Abs. 1 SGB XII besteht). Sowohl die Art als auch die Schwere der Behinderung kann bei integrativen Einrichtungen die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erfordern. Um dies zu ermöglichen, kann nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 der Gewichtungsfaktor 4,5 unabhängig von der Erhöhung durch den zuständigen Bezirk (Bezirk Oberbayern) erhöht werden. Das wird als sogenannter Gewichtungsfaktor 4,5 plus x bezeichnet. Eine solche Gewährung liegt stets im Ermessen der Gemeinde, da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt.

Bei Vorliegen eines positiven Grundsatzbeschlusses werden von den Personalkosten der Zusatzkraft, 40 % von der Kommune und 40 % vom Freistaat Bayern, also insgesamt 80 % übernommen, 20 % der Kosten übernimmt der Einrichtungsträger. Die Zusatzkraft wird im Anstellungsschlüssel nicht berücksichtigt und hat daher auch keine Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel. Werden diese Zusatzkräfte bei Ausfall des Stammpersonals herangezogen, um den Anstellungsschlüssel einzuhalten, entfällt die Förderung nach dem Faktor 4,5+x. Die beruflichen Zugangsvoraussetzungen des zusätzlichen Personals müssen eine Qualifikation als anerkannte Fachkraft mit abgeschlossener Ausbildung u.a. HeilpädagogIn, SozialpädagogIn, KindheitspädagogIn vorweisen.

Die kommunalen Spitzenverbände, das STMAS und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben in einer gemeinsamen Empfehlung verfügt, dass eine Vollzeitstelle für fünf und mehr

behinderte Kinder ($\Rightarrow 30$ Gesamtbuchungsstunden) angemessen ist.

Die Berechnung des Faktors $4,5+x$ erfolgt über das onlinegestützte Abrechnungsverfahren und wird für das gesamte Betreuungsjahr einheitlich festgelegt, unabhängig der Veränderungen in den Buchungsstunden und der Anzahl der Integrationskinder.

Der Faktor $4,5+x$ muss jedes Jahr neu beim zuständigen Kreisjugendamt München beantragt werden.

Die tatsächliche Berechnung des erhöhten Faktors wird auf die konkreten Personalkosten (Arbeitgeber Brutto) abgestellt. Die Höhe orientiert sich am förderfähigen Jahres- Arbeitgeber Brutto aus dem TVÖD, Richtwert für eine Vollzeitstelle ist ein Einkommen zwischen 60.000,00 € und 70.000,00 €. Sonderzulagen, wie die bei der Stadt Garching gewährte Arbeitsmarktzulage und Großraumzulage sind davon nicht inbegriffen.

Ausgangssituation:

Die Einrichtung hat nach dem Einzug in den Neubau (01.04.2019) eine Betriebserlaubnis seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Kreisjugendamt München mit gesamt 74 Plätzen erhalten, die sich aufteilen in:

- Aufnahme von bis zu 24 Krippenkindern (2 Gruppen)
- Aufnahme von bis zu 50 Kindergartenkindern (2 Gruppen)
- nach Bedarf, Aufnahme von max. bis zu 2 Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (im Krippenalter belegen diese Kinder jeweils zwei Plätze, im Kindergartenalter drei Plätze- entsprechend erfolgt eine Platzreduzierung der Gesamtplatzanzahl)

Seit dem Kalenderjahr 2020 hat der Träger - nach vorheriger Absprache mit der Stadt - befristete Anträge auf Erteilung einer Einzelfallgenehmigung gestellt, um bis zu 4 Kinder bedarfsgerecht integrativ zu betreuen.

Es handelt(e) sich dabei um Kinder, die bereits in der Einrichtung in der Krippe oder im Kindergarten angemeldet waren (sind) und sich ein erhöhter, teilweise akuter Förderbedarf zeigt(e). Träger, Einrichtungsleitung und Team verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse, einen integrativen Erfahrungshorizont und die personellen Ressourcen (sog. heilpädagogischer Fachdienst), um diese Kinder im Sinne der Teilhabe und Inklusion fachlich optimal am vertrauten Ort zu betreuen. In der Regel sind Kinder aus dem Kindergarten von dem erhöhten Förderbedarf betroffen. Eine Aufnahme von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf geschieht grundsätzlich immer nur nach sorgfältiger Abwägung.

Die Anzahl der Anmeldungen für einen integrativen bzw. heilpädagogischen Platz ist in den letzten Jahren im Durchschnitt 1,5- bis 2-fach höher als die verfügbaren Kapazitäten in Garching.

Die Einrichtung hat mit Wirkung ab 01.01.2022 eine Betriebserlaubnis seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Kreisjugendamt München mit der Erlaubnis in der integrativen Einrichtung max. 7 Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder zu betreuen.

Diese Einrichtung betreut i.d.R. bis zu 7 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Diese Kinder werden in der Betriebserlaubnis (zulässige maximale Belegung) 3-fach gezählt.

Eine anteilige Refinanzierung der Personalkosten durch den Freistaat Bayern hat aus Sicht der Verwaltung nicht nur einen wirtschaftlichen Nutzen, die qualitativ hohe Integrationsarbeit der Einrichtung wird durch diese zusätzlichen personellen Ressourcen gewährleistet und angemessen verstärkt.

Der Träger beantragt nun mit Schreiben vom 23.06.2022 die zusätzliche, finanzielle Förderung durch den Freistaat und Kommune für eine Zusatzkraft bis zu einer maximalen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (sogenannter Faktor 4,5 + x).

Aufgrund der anhaltenden schwierigen Personalakquise in den Betreuungseinrichtungen hat der Träger noch keine finale Entscheidung über eine Einstellung getroffen.

Um eine Planungssicherheit zu gewährleisten hat der Träger zwei Varianten wie folgt vorgestellt:

Variante 1: Pädagogische Fachkraft mit Weiterbildung zur Inklusion

Zu erwartendes Arbeitgeber Brutto in der Eingruppierung nach AVR E9: 59.851,81 €

Variante 2: Neueinstellung einer Erzieherin, Heilerziehung Pfleger/-in, Pädagogische Fachkraft

Zu erwartendes Arbeitgeber Brutto in der Eingruppierung nach AVR E9: 56.790,46 €

Eventuelle Tarifsteigerungen sind bei diesen beiden Varianten noch nicht berücksichtigt.

II. BESCHLUSS:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching beschließt die Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5+ x nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG zur Förderung der integrativen Kinder im Haus für Kinder der Diakonie in Garching unter der Trägerschaft des Diakonischen Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V.

Der Gewichtungsfaktor 4,5+ x wird für eine Zusatzkraft gewährt, der kommunale Förderanteil beschränkt auf die Eingruppierung nach den geltenden Tarifbestimmungen E 9 AVR.

Die Finanzierung einer Zusatzkraft setzt eine Belegung von mindestens 5 behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in der Einrichtung voraus. Bei einer entsprechenden Reduzierung der Integrationskinder verringert sich proportional der Anteil des staatlich und kommunalen Zuschusses

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

Antrag auf Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5+ x des Diakonischen Werks des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e.V.

Gemeinsame Empfehlung zur Gewährung des Faktors 4,5+ x

Frau Liebl
Rathhausplatz 3

85748 Garching



Michaela Saalfrank
T +49 89/2154623-5040
E michaela.saalfrank@jh-obb.de

Donnerstag, 23. Juni 2022

Antrag X-Faktor für Haus für Kinder Garching 01.09.2022-31.08.2023

Sehr geehrte Frau Liebl,

nachdem für das Kitajahr 2022/2023 sieben Einzelintegrationsplätze beantragt werden, möchten wir Sie um die Genehmigung von einer integrativen Zusatzkraft bitten.

Auf Grundlage der Berechnungsformel bzw. der Buchungsstunden der Kinder ergeben sich 60 Wochenstunden Zusatzkraft. Nachdem das Haus für Kinder Garching als Integrationshaus in diesem Jahr zum ersten Mal eine Zusatzkraft erhalten soll, möchten wir zunächst mit einer 40 Stunden Kraft beginnen.

Das voraussichtliche Arbeitgeber Brutto für den Zeitraum 01.09.2022-31.08.2023 beträgt für:

eine Z-Kraft (Eingruppierung nach AVR E9)	62.685,47€
Ballungsraumzulage (erhöht)	3240,-€
Arbeitsmarktzulage	2400,-€

Eventuelle Tarifsteigerungen in 2023 sind hier noch nicht berücksichtigt.

Anlagen:

- Empfehlung zur Gewährung des Faktors 4,5 + x vom Bayerischen Staatsministerium
- Berechnungsbeispiel der Zusatzkraft

Mit freundlichen Grüßen

M. Saalfrank

Haus für Kinder Garching

Untere Straßäcker 19
85748 Garching

T +49 89/2154623-5040
F +49 89/2154623-5043
E michaela.saalfrank@jh-obb.de

Diakonisches Werk des
Evang.-Luth. Dekanatsbezirks
Rosenheim e. V.

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10
83043 Bad Aibling

T +49 8061 3896-0
F +49 8061 3896-1213
E kontakt@dwro.de

www.diakonie-rosenheim.de

Geschäftsleitung
Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher)
Christian Christ (Vorstand)
Ulrike Stehle (besondere Vertreterin)
Margot Stöberlein (besondere Vertreterin)
Klaus Voss (besonderer Vertreter)

AG Traunstein: VR 40298
USt-IdNr.: DE129522238
USt-Nr.: 156/10770050

Bankverbindung
meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE93 7116 0000 0005 7670 67
BIC: GENODEF1VRR

Spendenkonto
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN: DE56 7115 0000 0000 1429 50
BIC: BYLADEM1ROS

Anlage 1: Berechnung Zusatzkraft

1. Berechnung der möglichen ZK-Stunden in einer integrativen Kita:

Voraussetzung: alle 3 I-Plätze sind belegt. Sollte unterm Jahr ein Kind z.B. wegziehen, kann die ZK trotzdem bis Kita-Ende bleiben und wird entsprechend refinanziert.

2. Der X-Faktor berechnet sich nach folgender Formel:

- der höhere Wert der Buchungszeit aller I-Kinder wird addiert und mit 40 (Regelarbeitszeit des Trägers) multipliziert und dann durch 30 (feststehender Faktor) dividiert
- Am Beispiel Bildungshaus:
Marc: 4 – 5 Std./ Damian: 3 – 4 Std./ Nina 3 – 4 Std.
 $\rightarrow (5+4+4) \times 40 : 30 = 17,33$ ZK-Stunden möglich
- für diese 17,33 Std. lässt man sich vom Personalmanagement das Arbeitgeberbrutto berechnen
- mit den o.g. Zahlen kann nun ein Antrag auf Bewilligung der Zusatzkraft bei der Sitzgemeinde des I-Kindes beantragt werden unter Beifügung des Bescheides vom Bezirk. Kommen die Kinder aus unterschiedlichen Gemeinden, ist das obige Verfahren entsprechend der Buchungszeiten durchzuführen.
- Hinweis: man kann z.B. weil nicht genügend Fachkräfte vorhanden sind oder die Schlüssel im KiBiGweb nicht passen, auch weniger Stunden beantragen

3. Berechnung des X-Faktors (macht Tanja):

- Zunächst berechnet man 80 % des AG-Brutto dividiert durch den aktuellen Basiswert sowie die Addition der Buchungsfaktoren der bewilligten I-Kinder
- Der X-Faktor beträgt 50 % vom errechneten Betrag

- Am Beispiel Bildungshaus:
 Marc: 1,25/ Nina 1,0/ Damian 1,0 = 3,25 und einem Basiswert von
 aktuell € 1.084,23 sowie einem fiktiven AG-Brutto von € 20.000,--

$$\rightarrow \frac{16.000,--}{1.084,23} = \frac{14,76}{3,25} \cdot \frac{4,54}{2} = 2,27$$
- der X-Faktor beträgt also 2,27. Dieser Faktor wird der Basis 4,5
 hinzugerechnet.

4. Weitere Grundvoraussetzungen

- Es dürfen nur so viele I-Kinder betreut werden, wie dies die
 Leistungsvereinbarung des Bezirks erlaubt
- Es gelten die Vorgaben der Betriebserlaubnis, nach der I-Kinder eine
 bestimmte Anzahl von Plätzen belegen. Entsprechend verringert sich
 die Belegung mit sog. Regelkindern
- Ein I-Kind wird ins KiBiGweb mit Faktor 4,5 eingetragen. Deshalb ist vor
 Antragstellung die Überprüfung der Anstellungs- und Qualitätsschlüssel
 wichtig.
- Daten in den Stammdaten des KiBiGweb bitten regelmäßig checken!

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Landkreistag

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der freien Wohlfahrtspflege in Bayern**

**Gemeinsame Empfehlung zur Gewährung des Faktors 4,5 + x
bei der Betreuung behinderter Kinder in
Integrativen Kindertageseinrichtungen**

Die Unterzeichner stimmen darin überein, dass sich durch die Umstellung auf das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bei der Finanzierung von Integrativen Kindertageseinrichtungen im Grundsatz keine Änderung beim Umfang der Förderung einer zusätzlichen Kraft ergeben sollte. Vielmehr sollen Staat und Kommunen – wie bisher – die für die Integration zusätzlich notwendigen Personalkosten zu 80 Prozent übernehmen. Mit Einführung des BayKiBiG erfolgt dies durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors ($= 4,5 + x$).

Die Erhöhung dieses Faktors kommt bei Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung/drohender Behinderung in integrativen Krippen, Kindergärten und Horten in Betracht (Integrationskinder). Voraussetzung ist das Vorliegen eines Eingliederungshilfebescheids des zuständigen Sozialhilfeträgers, der auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung lautet. Um zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, ist es daneben erforderlich, dass die Kindertageseinrichtungen eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem zuständigen Bezirk abschließen. Grundlage für die einzelne Leistungs- und Entgeltvereinbarung bildet die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Einrichtungsträgerverbänden geschlossene Rahmenleistungsvereinbarung zur teilstationären Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (T-K-Kita vom 1. September 2007).

Um den Trägern von integrativen Einrichtungen Planungssicherheit für die Finanzierung ab dem Betriebsjahr 2007/2008 zu geben, empfehlen die Unterzeichner, nach dem beigefügten Berechnungsmodell des Bayerischen Sozialministeriums (**Anlage**) vorzugehen. Danach wäre der Gewichtungsfaktor von 4,5 bei integrativen Einrichtungen so weit anzuheben, dass die Zusatzkraft zu 80 Prozent finanziert werden kann. Mit Hilfe des vom Bayerischen Sozialministerium aktualisiert ins Internet eingestellten „Programms zur Berechnung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x“ (www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/berechnung.htm) können die Kindertageseinrichtung und die Kommune relativ einfach die Höhe des x-Faktors errechnen.

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 0 89/2 90 08 70

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München
Telefon 0 89/3 60 00 90

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München
Telefon 0 89/2 86 61 50

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon 0 89/1 26 101

ARGE der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege in Bayern
Lessingstraße 1
80336 München
Telefon 0 89/5 44 970

Der Zeitaufwand und die Qualifikation der Integrationskraft sind vom behinderten-spezifischen Mehraufwand abhängig. Dieser Bedarf ist vom Träger zu begründen. Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungzeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Gruppen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6,
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Integrationskräfte einzusetzen.

Der zusätzliche Faktor x wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet. Zum 1. November eines jeden Jahres soll die Einrichtung einen Anstellungsschlüssel von 1 : 11 oder besser aufweisen. Unberührt bleibt der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 12,5. Der zu Beginn des Betreuungsjahres ermittelte Faktor x soll für das gesamte Betreuungsjahr gewährt werden, auch wenn sich die Zahl der Integrationskinder vermindert.

München, 1. September 2007



Hans Schaidinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYER. STÄDTETAG



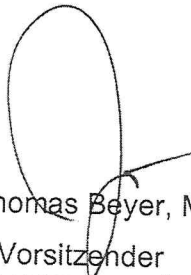
Dr. Uwe Brandl
Erster Bürgermeister
Präsident
BAYER. GEMEINDETAG



Theo Zellner
Landrat
Präsident
BAYER. LANDKREISTAG



Christa Stewens
Staatsministerin
BAYER. STAATSMINISTERIUM
f. ARBEIT u. SOZIALORDNUNG,
FAMILIE UND FRAUEN



Dr. Thomas Beyer, MdL
Vorsitzender
ARGE DER SPITZENVERBÄNDE DER
FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BAYERN

Anlage

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Landkreistag

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der freien Wohlfahrtspflege in Bayern**

**Gemeinsame Empfehlung zur Gewährung des Faktors 4,5 + x
bei der Betreuung behinderter Kinder in
Integrativen Kindertageseinrichtungen**

Die Unterzeichner stimmen darin überein, dass sich durch die Umstellung auf das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bei der Finanzierung von Integrativen Kindertageseinrichtungen im Grundsatz keine Änderung beim Umfang der Förderung einer zusätzlichen Kraft ergeben sollte. Vielmehr sollen Staat und Kommunen – wie bisher – die für die Integration zusätzlich notwendigen Personalkosten zu 80 Prozent übernehmen. Mit Einführung des BayKiBiG erfolgt dies durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors ($= 4,5 + x$).

Die Erhöhung dieses Faktors kommt bei Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung/drohender Behinderung in integrativen Krippen, Kindergärten und Horten in Betracht (Integrationskinder). Voraussetzung ist das Vorliegen eines Eingliederungshilfebescheids des zuständigen Sozialhilfeträgers, der auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung lautet. Um zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, ist es daneben erforderlich, dass die Kindertageseinrichtungen eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem zuständigen Bezirk abschließen. Grundlage für die einzelne Leistungs- und Entgeltvereinbarung bildet die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Einrichtungsträgerverbänden geschlossene Rahmenleistungsvereinbarung zur teilstationären Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (T-K-Kita vom 1. September 2007).

Um den Trägern von integrativen Einrichtungen Planungssicherheit für die Finanzierung ab dem Betriebsjahr 2007/2008 zu geben, empfehlen die Unterzeichner, nach dem beigefügten Berechnungsmodell des Bayerischen Sozialministeriums (**Anlage**) vorzugehen. Danach wäre der Gewichtungsfaktor von 4,5 bei integrativen Einrichtungen so weit anzuheben, dass die Zusatzkraft zu 80 Prozent finanziert werden kann. Mit Hilfe des vom Bayerischen Sozialministerium aktualisiert ins Internet eingestellten „Programms zur Berechnung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x“ (www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/berechnung.htm) können die Kindertageseinrichtung und die Kommune relativ einfach die Höhe des x-Faktors errechnen.

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 0 89/2 90 08 70

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München
Telefon 0 89/3 60 00 90

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München
Telefon 0 89/2 86 61 50

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon 0 89/1 26 101

ARGE der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege in Bayern
Lessingstraße 1
80336 München
Telefon 0 89/5 44 970

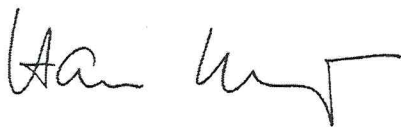
Der Zeitaufwand und die Qualifikation der Integrationskraft sind vom behinderten-spezifischen Mehraufwand abhängig. Dieser Bedarf ist vom Träger zu begründen. Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungzeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Gruppen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6,
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Integrationskräfte einzusetzen.

Der zusätzliche Faktor x wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet. Zum 1. November eines jeden Jahres soll die Einrichtung einen Anstellungsschlüssel von 1 : 11 oder besser aufweisen. Unberührt bleibt der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 12,5. Der zu Beginn des Betreuungsjahres ermittelte Faktor x soll für das gesamte Betreuungsjahr gewährt werden, auch wenn sich die Zahl der Integrationskinder vermindert.

München, 1. September 2007



Hans Schaidinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYER. STÄDTETAG



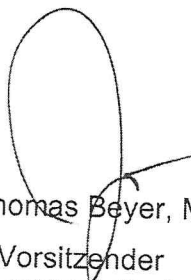
Dr. Uwe Brandl
Erster Bürgermeister
Präsident
BAYER. GEMEINDETAG



Theo Zellner
Landrat
Präsident
BAYER. LANDKREISTAG



Christa Stewens
Staatsministerin
BAYER. STAATSMINISTERIUM
f. ARBEIT u. SOZIALORDNUNG,
FAMILIE UND FRAUEN



Dr. Thomas Beyer, MdL
Vorsitzender
ARGE DER SPITZENVERBÄNDE DER
FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BAYERN

Anlage